

In der Senatssitzung am 14. Januar 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

10.01.2020

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 14.01.2020

Verordnung zur Berichtigung der neunzehnten Verordnung der Gesundheitskostenverordnung vom 19.11.2019

A. Problem

Erst nach Beschlussfassung der neunzehnten Verordnung zur Änderung der Gesundheitskostenverordnung ist dem Fachbereich ein redaktioneller Fehler bei der Gebührenziffer 520.07 „Amtliche Anordnung einer Bestattung, wenn die Kosten aus dem Nachlass oder von Bestattungspflichtigen zu erstatten sind, mit 1 Angehörigen oder Nachlasspfleger“ aufgefallen. Die Gebührenziffer wurde lediglich mit einer Festgebühr in Höhe von 157,50 EUR veröffentlicht. Die korrekte Festgebühr beträgt 257,50 EUR.

B. Lösung

Damit die korrekte Gebührenhöhe erhoben werden kann, bedarf es der „Verordnung zur Berichtigung der neunzehnten Verordnung der Gesundheitskostenverordnung vom 19.11.2019“. Die Festgebühr für den Kostentatbestand der Gebührenziffer 520.07 „Amtliche Anordnung einer Bestattung, wenn die Kosten aus dem Nachlass oder von Bestattungspflichtigen zu erstatten sind, mit 1 Angehörigen oder Nachlasspfleger“ wird auf den Betrag 257,50 EUR korrigiert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Korrektur ist notwendig, um Mindereinnahmen zu vermeiden und die korrekte Gebührenhöhe zu erheben.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit: Keine.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die Verordnung zur Berichtigung der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung (Anlage 1).
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz über den Senator für Finanzen, die notwendigen Beschlüsse des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Verordnung zur Berichtigung der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung

Vom xx.xx.2020

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

In Nummer 520.07 der Anlage zu § 1 „Gesundheitskostenverzeichnis“ der Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 337 — 203-c-6), die zuletzt durch Verordnung vom 19. November 2019 (Brem.GBl. S. 733) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „mit 1 Angehörigen oder Nachlasspfleger“ die Angabe „157,50“ durch die Angabe „257,50“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx. Januar 2020

Der Senat